

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „SOLARPARK WARLIN I“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(§ 10 a BauGB)

- Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“
- Verfahrensablauf
- Berücksichtigung der Umweltbelange
- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschluss

Planungsziel

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage auf Flächen nördlich parallel entlang der Bahntrasse verlaufend, zum Schienenweg der Bahnstrecke Neubrandenburg – Pasewalk durch die Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage nach § 11 Abs.2 BauNVO.

Verfahrensablauf

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum/ Zeitraum
Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	22.09.2021
Planungsanzeige -Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung Landesplanerische Stellungnahme	§ 1 Abs. 4 BauGB	Mit Schreiben vom 03.05.22 11.05.2022
frühzeitige Bürgerbeteiligung durch frühzeitige öffentlich Auslegung Bekanntmachung der frühzeitigen Auslegung im Amtsblatt „Neveriner Info“ Nr. 05/2022	§ 3 Abs. 1 BauGB	vom 06.06.2022 bis 08.07.2022 28.05.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) Beteiligung der Nachbargemeinden	§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB	Mit Schreiben vom 03.05.2022
Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes durch die Gemeindevertretung	§ 3 Abs. 2 BauGB	10.11.2022
ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses im Amtsblatt „Neveriner Info“ Nr. 11/2022	§ 3 Abs. 2 BauGB	26.11.2022
Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom 15.11.2022

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum/ Zeitraum
berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung		
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung	§ 3 Abs. 2 BauGB	05.12.2022 bis 13.01.2023
Behandlung der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Gemeindevertretersitzung im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	09.03.2023
Information der Bürger, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über nicht berücksichtigte Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	08.05.2023
Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung	§ 4a Abs. 3 BauGB	03.04.2023 – 08.05.2023
Erneute Behandlung der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Gemeindevertretersitzung im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
Durchführungsvertrag	§12 BauGB	
Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB	
Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans am Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt „Neveriner Info“		

Berücksichtigung der Umweltbelange

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fauna und Flora, Wasser, Klima/Luft, Boden, Fläche, Landschaft, Schutzgebiete, Mensch und Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Die Entwicklungsabsichten entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. In den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden nur wenige umweltbezogene abwägungsrelevante Hinweise gegeben. Die berücksichtigt wurden, wie die Durchlässigkeit für Kleinsäuger und ein Wildkorridor zur Bahnanlage. Der Ausgleich der Fläche und der evtl. vorkommenden Reptilien und Bodenbrüter ist gering und kann kompensiert werden. Bürger haben sich nicht beteiligt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortentscheidung für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet von Sponholz wurde in Übereinstimmung und unter Prüfung und Abwägung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und der gesetzlichen Bestimmungen des EEG getroffen. Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung als intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsfläche sehr gering und damit gut kompensierbar. Für die Standortwahl sprechen die günstige Geländebeschaffenheit sowie die weitgehend ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Weitere Standortvorteile bieten auch die Lage im Außenbereich und die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Lage in einer Senke und angrenzend an die Bahnbereich ebenso wie die Lage neben einer Motocross Anlage.

Im näheren Umfeld befinden sich im Gemeindegebiet derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich, die nach Abwägung möglicher Alternativen einen wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zulassen.

Beschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ wurde am2023 von der Gemeindevertretung Sponholz, nachdem der Durchführungsvertrag abgeschlossen wurde, beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ mit Ablauf des..... rechtskräftig.

Die zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10 a BauGB ist beigefügt.

Übersichtsplan

